


**EINSCHREIBEN**

Volksschulamt Zürich  
z.Hd. Matthias Weisenhorn  
Walchestrasse 21  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 22. November 2021

  
**Ihr Schreiben vom 2. November 2021**

Sehr geehrter Herr Weisenhorn

In vorstehender Sache vertrete ich die Interessen Frau . Die entsprechende Anwaltsvollmacht liegt bei.

Mit Schreiben vom 2. November 2021 haben Sie meiner Mandantin eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um zu ihrer Krankschreibung vom 6. – 8. Oktober 2021 Stellung zu nehmen. Das entsprechende Schreiben ging am 4. November 2021 bei meiner Mandantin ein. Mit der heutigen Übergabe der vorliegenden Stellungnahme an die Schweizerische Post ist diese Frist damit gewahrt.

Sie stellen meiner Mandantin in Ihrem Schreiben vom 2. November 2021 in Aussicht, den **Vikariatslohn für die Lektionen vom 6., 7. und 8. Oktober 2021, d.h. insgesamt 3 Ar-**

**beitstagen**, nicht zu bezahlen. Dabei verweisen Sie auf das von meiner Mandantin **rechtzeitig eingereichte Arztzeugnis, datiert vom 7. Oktober 2021** (Zeitraum der Krankenschreibung: vom **5. bis 15. Oktober 2021**) von Dr. [REDACTED] und halten fest, es handle sich dabei wohl um ein blosses Gefälligkeitszeugnis.

Ihre Vorwürfe werden vehement bestritten: **Es liegt kein Gefälligkeitszeugnis vor**. Meine Mandantin war krank, was der behandelnde Hausarzt denn auch bereits am zweiten Krankheitstag selbst diagnostiziert und festgehalten hatte. Mit anderen Worten: **Es handelt sich vorliegend eben gerade nicht um jene Sorte von Arztzeugnissen, die sich bloss auf Patientenschilderungen abstützen und ohne eigene objektive Feststellung des Arztes erfolgten oder erst Monate später ausgestellt wurden**. Meine Mandantin hatte in ihrem Fall vielmehr einen physischen Termin in der Arztpraxis bei Dr. [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] und es fand eine ärztliche Untersuchung statt. Mit Ihrem Vorwurf, es handle sich beim eingereichten Arztzeugnis um ein sogenanntes «Gefälligkeitszeugnis», unterstellen Sie meiner Mandantin eine Anstiftung zur Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses, während Sie dem Hausarzt indirekt die Erfüllung des Straftatbestandes von Art. 318 StGB anlasten (Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses). Diese zwar indirekten, aber heftigen Vorwürfe werden bestritten.

Meine Mandantin gibt zu, einen Tag vor der Krankenschreibung im Affekt die Aussage gemacht zu haben, sie werde sich krankschreiben lassen. Es war eben – wie Sie es richtig wiedergeben – eine «Aussage in der Not»; quasi ein Hilferuf bzw. eine verzweifelte Aussage, die unmittelbar an eine (aktenkundige) eskalierte Situation mit der Schulleiterin erfolgte. Das Verhalten der Schulleiterin gegenüber meiner Mandantin zeigt denn auch, dass die **Anforderungen an die Fürsorgepflicht im Rahmen der Konfliktbewältigung nicht ansatzweise eingehalten wurden**. Doch dieser Umstand wird weiterhin gänzlich ignoriert. **Stattdessen ziehen Sie nun in Erwägung, meine Mandantin mit dem Nichtbezahlen von Lohn abzustrafen, was nicht rechtmässig ist**.

Ob ein Gericht auf ein ärztliches Zeugnis abstellt oder nicht, ist selbstverständlich eine Frage der – freien, aber objektiv-pflichtgemässen – richterlichen Beweiswürdigung. In diesem Kontext sei erwähnt, dass **der von Ihnen zitierte Verwaltungsgerichtsentscheid aus dem Jahr 2015 (VB.2014.00739) keineswegs mit dem vorliegenden Sachverhalt verglichen werden kann**. Wenn Sie das *ganze* Urteil lesen – und nicht bloss das Rubrum (!) –

stellen Sie zwei komplett unterschiedliche Sachverhalte fest. In dem von Ihnen genannten Urteil ging das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung von einem Gefälligkeitszeugnis aus, weil insbesondere **(i)** widersprüchliche Arztzeugnisse von Ärzten/Psychiatern vorlagen und **(ii)** nicht anzunehmen war, dass diese Arztzeugnisse in genügendem Masse auf einer *objektiven* Einschätzung des Gesundheitszustands beruhten und sodann **(iii)** die Arbeitsunfähigkeit ohne konkrete Datierung «für einen sehr grossen Zeitraum, sowohl rück- als auch vorwirkend» behauptet wurde.

Vorliegend haben wir es aber mit einem Fall zu tun, bei welchem die Vikarin bereits am zweiten Tag ihrer Krankheit zum Arzt ging, sich sofort untersuchen liess und dann für nur 10 Tage krankgeschrieben wurde (wobei das Arztzeugnis gegenüber der Schule nur 3 Tage relevant war). Es gibt absolut keinen Grund, dieses Zeugnis nicht zu akzeptieren. Daran ändert die von vorstehend erwähnte Aussage meiner Mandantin nichts. Hätte der Arbeitgeber ernste Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit gehabt, hätte er meine Mandantin zum Vertrauensarzt schicken können (§ 55 PG/ZH i.V.m. § 2 LPG/ZH). Diese Möglichkeit ist denn auch gesetzlich effektiv vorgesehen. Retrospektiv aber meiner Mandantin zu unterstellen, dass sie wohl gar nicht krank war, ist höchst treuwidrig. Es ist geradezu beschämend, dass eine Vikarin eine Rechtsanwältin mandatieren und dafür kämpfen muss, dass sie von ihrem öffentlichen Arbeitgeber den ihr geschuldeten Vikariatslohn für drei Tage (!) erhält. Ich erwarte, dass meiner Mandantin der Lohn unverzüglich überwiesen wird. Weitere Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten. Danke für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Silja V. Meyer

Beilage erwähnt  
Kopie an Mandant